

Aktuelle Grenzen im Steuerrecht (Werte 2023)

Ein großer und nachhaltig wirkender Punkt in den Steuerreformen des Jahres 2022 war die Abschaffung der kalten Progression, dh viele Steuergrenzen und Absetzbeträge werden ab 2023 unter Berücksichtigung der Inflation jährlich automatisch angepasst. Einige für die Land- und Forstwirtschaft sehr wichtige Werte finden Sie in der folgenden Aufstellung.

Einkommensteuer

Die Einkommensteuer beträgt jährlich:

Einkommen (jeweils anteilig)	Steuersatz 2023
für die ersten 11.693 €	0 %
für Einkommensteile über 11.693 € bis 19.134 €	20 %
für Einkommensteile über 19.134 € bis 32.075 €	30 %
für Einkommensteile über 32.075 € bis 62.080 €	41 %*
für Einkommensteile über 62.080 € bis 93.120 €	48 %
für Einkommensteile über 93.120 € bis 1.000.000 €	50 %
für Einkommensteile ab 1.000.000 €	55 %

* ab 2024 40 %

Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag

2022	2023
bei einem Kind: 494 €	520 €
bei zwei Kindern: 669 €	704 €
für jedes weitere Kind: 220 €	232 €
Einkommensgrenze Partner jährlich	
6.000 €	6.312 €

Familienbonus Plus

ab 2022

2.000 € jährlich (166,68 € monatlich) pro Kind bis zum 18. Geburtstag

650 € jährlich (54,18 € monatlich) nach dem 18. Geburtstag (wenn Familienbeihilfe)

Kindermehrbetrag

ab 2022

550 € jährlich pro Kind

Mehrkindzuschlag (bei mindestens drei Kindern)	
2022	2023
20 € monatlich für das dritte und jedes weitere Kind	21,20 €

Grenzen für die Gewinnermittlungsarten / Pauschalierungsgrenzen
Die Pauschalierungsgrenzen für die Land- und Forstwirtschaft werden in größeren Zeitabständen – zuletzt per 1. Jänner 2023 – angepasst.

Buchführungsgrenze für IuF Betriebe (sofern keine besondere Rechtsform) *	
2019	ab 2020
Umsatz (dh exkl. USt) 550.000 €	700.000 €
Einheitswert 150.000 €	entfallen

Teilpauschalierungsgrenzen	
2022	ab 2023
Einheitswert 130.000 €	165.000 €
Umsatz 400.000 €	600.000 €

Vollpauschalierungsgrenzen	
2022	ab 2023
Einheitswert 75.000 €	75.000 €
Umsatz 400.000 €	600.000 €

Zu beachten sind auch die Vollpauschalierungsgrenzen von 15.000 € Forst(teil)einheitswert, 60 Ar Weinbau und - vereinfacht ausgedrückt - 2.000 € „Gartenbau-Endverkaufserlöse“.

Bruttoeinnahmengrenze für Be- und Verarbeitung und bestimmte Nebentätigkeiten	
2022	ab 2023
Einnahmengrenze (inkl. USt) 40.000 €	45.000 €

Umsatzsteuerpauschalierung (Durchschnittssatzbesteuerung gem. § 22 UStG)	
2022	ab 2023
Umsatzgrenze 400.000 €	600.000 €

* Siehe ausführlich Jilch „Die Besteuerung pauschalierter Land- und Forstwirte“, Seite 15ff, 438ff, NWV Verlag, 6. Auflage, Wien 2022.

Eine Übersicht über die aktuellen sozialrechtlichen Werte 2023 finden Sie unter „Sozial- und Arbeitsrecht“.

Stand Februar 2023 - Alle Angaben ohne Gewähr.